

## Position der TKI zur Vergnügungssteuer in Innsbruck

November 2016

### Wen vertritt die TKI?

Die TKI ist die Interessenvertretung von über 130 Kulturinitiativen (Kulturvereinen, Arbeitsgemeinschaften und Kollektiven) in ganz Tirol.

Alle Mitgliedsinitiativen sind gemeinnützig im Bereich der zeitgenössischen Kunst und Kultur tätig.

54 Mitgliedsinitiativen haben ihren Sitz in der Stadt Innsbruck, 16 in Innsbruck-Land.

Zusammen sind es **70 Kulturinitiativen, die in Innsbruck Stadt und Land** kulturell tätig sind.

### Zehn gute Gründe für die Novellierung der Vergnügungssteuer in Innsbruck

- **Finanzielle Engpässe in Kunst und Kultur**  
In Zeiten sinkender Budgets stellt die Vergnügungssteuer eine weitere finanzielle Belastung dar.
- **Besteuerung von gemeinnützigen Kultureinrichtungen**  
Die Vergnügungssteuer belastet das Budget von gemeinnützigen Kultureinrichtungen zusätzlich.
- **Bürokratischer Aufwand und damit verbundene Kosten**  
Die Administration der Vergnügungssteuer ist umständlich und kostet beiden Seiten Geld.
- **Rückläufiges Ehrenamt**  
Das ehrenamtliche Engagement geht zurück, deshalb Freiwillige möglichst entlasten!
- **Besteuerung von Kultur – ein falsches Signal!**  
Kulturarbeit ist Bildungsarbeit und soll möglichst vielen Menschen zugänglich gemacht werden.
- **Der Vergnügungssteuer liegt ein veralteter Kulturbegriff zu Grunde**  
Seit Einführung der Vergnügungssteuer (1982) haben sich kulturelle Praxen wesentlich verändert.
- **Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Veranstaltungen**  
Entscheidungen im Einzelfall führen zu Intransparenz und Ungleichbehandlung.
- **Kulturveranstaltungen kosten nicht nur Geld – sie bringen Geld!**  
Von Kulturveranstaltungen profitiert auch die Wirtschaft (Gastronomie, Hotellerie etc.).
- **Doppelte Besteuerung von Eintrittskarten und Veranstaltungen**  
Auf den Kartenpreis wird die Vergnügungssteuer *und* die Mehrwertsteuer aufgeschlagen.
- **Verbot des kleinen Glücksspiels – Wegfall von Einnahmen**  
Das Verbot des Kleinen Glücksspiels reduziert die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer ohnehin.

### Position der TKI:

**Die TKI hält die Befreiung von Kulturveranstaltungen generell bzw. von gemeinnützigen Kulturveranstaltern von der Vergnügungssteuer für sinnvoll und notwendig.**

## 1. Finanzielle Engpässe in Kunst und Kultur

Die finanzielle Situation von Kulturinitiativen in Innsbruck ist prekär.  
(Quelle: Kulturberichte der Stadt Innsbruck 2012 bis 2015)

- Während das Kulturbudget der Stadt Innsbruck in diesem Zeitraum gestiegen ist, hat sich der Anteil der geförderten Mitgliedsinitiativen am Kulturbudget um 2,1 % verringert, obwohl die Zahl der Mitglieder in diesem Zeitraum um 8,8 % gestiegen ist und mehr Ansuchen im Kulturamt der Stadt Innsbruck eingereicht wurden.
- Von den 70 Kulturinitiativen erhielten im Jahr 2015 47 % eine Förderung vom Kulturamt der Stadt Innsbruck. 91 % der geförderten Kulturinitiativen erhielten eine Förderung unter 50.000,- Euro. Mehr als die Hälfte (55 %) erhielt eine Förderung unter 10.000,- Euro.
- Die Teuerungsrate im Zeitraum 2012 bis 2015 betrug 7 %.
- Seit der Wirtschaftskrise von 2008 geht Kultursponsoring nachweislich zurück.

**In Zeiten sinkender Budgets stellt die Vergnügungssteuer eine zusätzliche finanzielle Belastung für Kultureinrichtungen dar.**

## 2. Besteuerung von gemeinnützigen Kultureinrichtungen

Gemeinnützige Kultureinrichtungen arbeiten für einen gemeinnützigen Zweck. Das heißt: sie erbringen eine Leistung für die Allgemeinheit. Die Gemeinnützigkeit ist statuarisch festgelegt und entspricht dem §§ 34ff der Bundesabgabenordnung.

Gemeinnützige Kultureinrichtungen dürfen keine Gewinne machen. Allfällige Zufallsgewinne, z.B. aus einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung mit Publikumstanz, müssen wiederum dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

**Die Vergnügungssteuer belastet das Budget von gemeinnützigen Kultureinrichtungen und erschwert ihre Arbeit im Dienst der Allgemeinheit.**

## 3. Bürokratischer Aufwand und damit verbundene Kosten

Der bürokratische Aufwand zur Administrierung der Vergnügungssteuer ist enorm.

Um die Vergnügungssteuer für *eine* Veranstaltung durchzuführen, bedarf es folgender Schritte:

- Anmeldung der Veranstaltung bei der Stadt
- Eintrittskarten, die an der Abendkassa verkauft werden, müssen vor der Veranstaltung von der Stadt gelocht werden.
- Für Freikarten muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.
- Nach der Veranstaltung muss die Abrechnung der verkauften Karten (Abendkassa und Vorverkauf) im Amt vorgelegt werden.
- Die Stadt stempelt die Abrechnung ab und schickt dem/der VeranstalterIn die Vorschreibung zur Vergnügungssteuer.
- Der/die VeranstalterIn überweist die Vergnügungssteuer für jede Veranstaltung einzeln, damit der Steuerbetrag der Veranstaltung zugewiesen werden kann.

Für jede einzelne Veranstaltung – oft sind es mehrere pro Woche – muss dieses Prozedere eingehalten werden. Dazu kommt, dass die Eintrittskartenblöcke, die der Stadt zum Locher vorgelegt werden müssen, seit Einführung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, wodurch sich der/die VeranstalterIn strafbar macht.

**Die Administration der Vergnügungssteuer ist umständlich und erzeugt Kosten – sowohl auf Seiten der Stadt als auch auf Seiten der KulturveranstalterInnen.**

#### 4. Rückläufiges Ehrenamt

Das ehrenamtliche Engagement von Freiwilligen geht zurück und es verändert sich. So engagieren sich z.B. junge Menschen nicht mehr langfristig in Projekten.

In Kulturinitiativen basiert sehr viel auf ehrenamtlicher Arbeit und leider gibt es auch viel unfreiwilliges Ehrenamt aufgrund chronischer Unterfinanzierung.

**VereinsfunktionärInnen und andere ehrenamtlich Tätige arbeiten zum Wohl der Allgemeinheit und auf eigenes Risiko. Es ist wichtig, dieses Engagement zu unterstützen, z.B. durch ein geringeres finanzielles Risiko und durch Bürokratieabbau.**

#### 5. Besteuerung von Kultur – ein falsches Signal!

Kunst und Kultur haben eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion und sind Teil der kulturellen Bildung. Sie zu besteuern, ist das falsche Signal.

**Kulturarbeit ist Bildungsarbeit! Die Vergnügungssteuer führt entweder zu höheren Kartenpreisen, was dem Anspruch, Kultur möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen, widerspricht. Oder es kommt zu (noch) mehr Selbstaussbeutung der Kulturschaffenden.**

#### 6. Der Vergnügungssteuer liegt ein veralteter Kulturbegriff zu Grunde

Das Vergnügungssteuergesetz aus dem Jahr 1982 geht von einem mittlerweile veralteten Kulturbegriff aus. Es sieht eine verpflichtende Besteuerung im Fall von „mechanischer Musik“ und „Publikumstanz“ vor.

In den letzten Jahrzehnten hat sich jedoch eine Reihe zeitgenössischer Kunstpraxen entwickelt, die nicht mehr in dieses Schema passen. Beispiel: DJ-Kultur ist eine Form von Live-Musik-Performance und keine Tanzveranstaltung mit mechanischer Musik. Dabei kommt es immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Auffassungsunterschieden.

**Das zuständige Amt hat die Möglichkeit, nach eigener Einschätzung eine Veranstaltung im Nachhinein als steuerpflichtig einzustufen, was ein Risiko für den/die VeranstalterIn darstellt.**

#### 7. Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Veranstaltungen

Bereits das Vergnügungssteuergesetz aus dem Jahr 1982 schafft mit den darin formulierten Ausnahmen Ungleichheiten. Dazu kommt die unterschiedliche Handhabung der Vergnügungssteuer durch die einzelnen Gemeinden.

Auch die Haushaltssatzung der Stadt Innsbruck sieht Ausnahmen für einzelne Bereiche vor:

- Sportveranstaltungen sind generell von der Vergnügungssteuer befreit. Warum sind Sportveranstaltungen ausgenommen, Kulturveranstaltungen hingegen nicht?
- Kulturvereine mit Sitz in Innsbruck haben die Möglichkeit, um eine Befreiung anzusuchen (ausgenommen Tanzveranstaltungen). Benachteiligt werden dadurch Kulturvereine, die in Innsbruck Kulturveranstaltungen durchführen, ihren Sitz jedoch z.B. in einer Umlandgemeinde haben. Benachteiligt werden weiters Kollektive und Arbeitsgemeinschaften ohne Vereinsstruktur, was die bevorzugte Arbeitsweise junger Kulturschaffender darstellt.

**Diese unterschiedliche Handhabung führt zu ungleichen Bedingungen und zu Wettbewerbsverzerrungen. Fehlt eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Regelung in Bezug auf die Kriterien für eine Steuerbefreiung, werden Entscheidungen im Einzelfall getroffen. Das führt zu Intransparenz und Ungleichbehandlungen.**

## 8. Kulturveranstaltungen kosten nicht nur Geld – sie bringen auch Geld!

In der Stadt Wien rechnet man durch die Abschaffung der Vergnügungssteuer (in Kraft ab 1.1.2017) mit einem Impuls für Wirtschaft: rund 3.000 Unternehmen sollen von der Abschaffung profitieren.  
(Quelle: <http://wien.orf.at/news/stories/2796588/>)

**Neben dem gesellschaftlichen Mehrwert produzieren Kulturveranstaltungen auch einen finanziellen Mehrwert. Direkt profitieren Gastwirte und die Hotellerie, indirekt eine Reihe weiterer Wirtschaftsbetriebe (GrafikerInnen, Druckereien etc.)**

## 9. Doppelte Besteuerung von Eintrittskarten und Veranstaltungen

**KulturveranstalterInnen reklamieren, dass Eintrittskarten doppelt besteuert werden, weil zusätzlich zur Mehrwertsteuer auch die Vergnügungssteuer anfällt.**

Im Fall von kommerziellen Veranstaltungen wird auch noch der Gewinn besteuert (Einkommenssteuer). Die Vergnügungssteuer ist auch dann abzuführen, wenn aus der Veranstaltung ein Verlust entsteht.

## 10. Verbot des kleinen Glücksspiels – Wegfall von Einnahmen

**Hauptargument für die Abschaffung der Vergnügungssteuer in Wien war, dass mit dem Verbot des Kleinen Glücksspiels ein Großteil der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer sowieso weggefallen sei** und der Verwaltungsaufwand in keiner Relation zum eingenommenen Steuerbetrag stand. Wohl aus demselben Grund wird auch in Graz keine Vergnügungssteuer eingehoben.

### Fazit aus Sicht der TKI:

Die TKI hält aus den oben genannten Gründen die **Befreiung von Kulturveranstaltungen generell bzw. von gemeinnützigen Kulturveranstaltern von der Vergnügungssteuer** für sinnvoll und notwendig und wünscht sich eine Vorgangsweise nach dem Vorbild vergleichbarer Städte in Österreich:

**Graz:** hebt keine Vergnügungssteuer ein

**Wien** und **Salzburg:** Beschränkung auf Spielautomaten

**Dornbirn:** Beschränkung auf Spielautomaten, Kirchtagen, Discos und Stripteaselokalen